

Kirchengericht:	Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden
Entscheidungsform:	Urteil (rechtskräftig)
Datum:	20.11.2009
Aktenzeichen:	VG 4/2008
Rechtsgrundlagen:	§ 14 Abs. 1 VwGG (Zuständigkeit des kirchlichen Verwaltungsgerichts)
Vorinstanzen:	Keine

Leitsatz:

Eine auf Persönlichkeitsrechtsschutz gerichtete Klage ist vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht nicht zulässig. Widerrufs- und Unterlassungsklagen wegen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts im Rahmen eines kirchlichen Dienstverhältnisses bleiben in der Zuständigkeit staatlicher Gerichte.

Tenor:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

